

Bekanntmachung Nr. 071/2005 vom 28.10.2005

Im Flurbereinungsverfahren Boscheln wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Boscheln
Az. 14 01 2 H**

Einladung

Im Flurbereinungsverfahren Boscheln finden die nachstehend aufgeführten Termine gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. S. 3987), statt, zu denen die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Boscheln hiermit eingeladen werden:

1. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Boscheln liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren in den Gemarkungen Alsdorf, Merkstein, Baesweiler, Oidtweiler, Übach-Palenberg und Schleiden unterliegenden Grundstücke (Stand: 10. Änderungsbeschluss vom 04.10.2005) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus von

**von Montag, dem 21.11.2005 bis Mittwoch, dem 23.11.2005
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Marktplatz 20,
in 52531 Übach-Palenberg**

Während der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse stehen Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der im Einlagenachweis aufgeführten Grundstücke zur Verfügung.

2. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Boscheln ist ein Termin gemäß § 32 FlurbG anberaumt für

**Mittwoch, den 07.12.2005 von 10.00 – 12.00 Uhr
in der
Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Marktplatz 20,
in 52531 Übach-Palenberg**

In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur **allgemeine** Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Boscheln durchgeführten Bewertung und **keine Auskünfte** über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür sind die unter Ziffer 1. aufgeführten Termine vorgesehen.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Zu den Beteiligten, die zu den unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die Teilnehmer und Nebenbeteiligte.

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Wasser- und Bodenverbände,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG.

Im Auftrag

gez. Gillmann

(Gillmann)